

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram hat in seiner Sitzung vom 26.06.2008 die Novellierung der Marktgebührentarife wie folgt beschlossen::

VERORDNUNG

über die Gebühren für die Benützung von Marktflächen und Markteinrichtungen für den Wochenmarkt der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

(MARKTGEBÜHRENORDNUNG)

Aufgrund § 14 Abs. 1 Z. 12 und § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, iVm § 292 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Gebühren

(1) Für die Benützung des Marktplatzes gemäß § 2 der Marktordnung der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram sind an die Stadtgemeinde Deutsch-Wagram Gebühren zu entrichten (Marktgebühren). Die Höhe wird nach folgenden Tarifen bestimmt:

a) je lfm und Tag für Daueraussteller	EUR 1,50
b) je lfm und Tag für saisonbedingte Aussteller	EUR 2,50
c) Strom je Tag	EUR 3,50
d) Verschmutzung des Standplatzes (pro Anlassfall)	EUR 22,00
e) Nichteinhalten der Marktzeiten (pro Anlassfall)	EUR 8,00

(2) Die vorgesehenen Gebühren sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

(3) Bei der Berechnung der Gebühren sind Flächen von weniger als 0,5 lfm zu vernachlässigen, von 0,5 lfm und darüber auf Ganze zu runden.

§ 2 Zahlungspflicht

(1) Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist oder der sie tatsächlich benützt.

(2) Jeder Zahlungspflichtige hat die zur Bemessung der Marktgebühren erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 3 Fälligkeit

Die Marktgebühren werden erst bei Benützung des Marktplatzes oder der Markteinrichtung für die Dauer der Marktveranstaltung fällig und sind sofort zu entrichten. Jedoch können diese auch nach Vereinbarung mit den Marktfahrern monatlich eingehoben werden.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am nächsten Monatsersten, der auf die zweiwöchige Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle vorhergegangenen Verordnungen betreffend Gebühren für die Benützung von Markteinrichtungen und Marktflächen, ihre Wirksamkeit.